

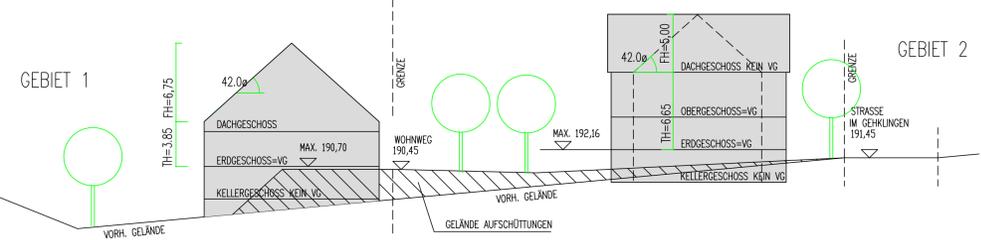
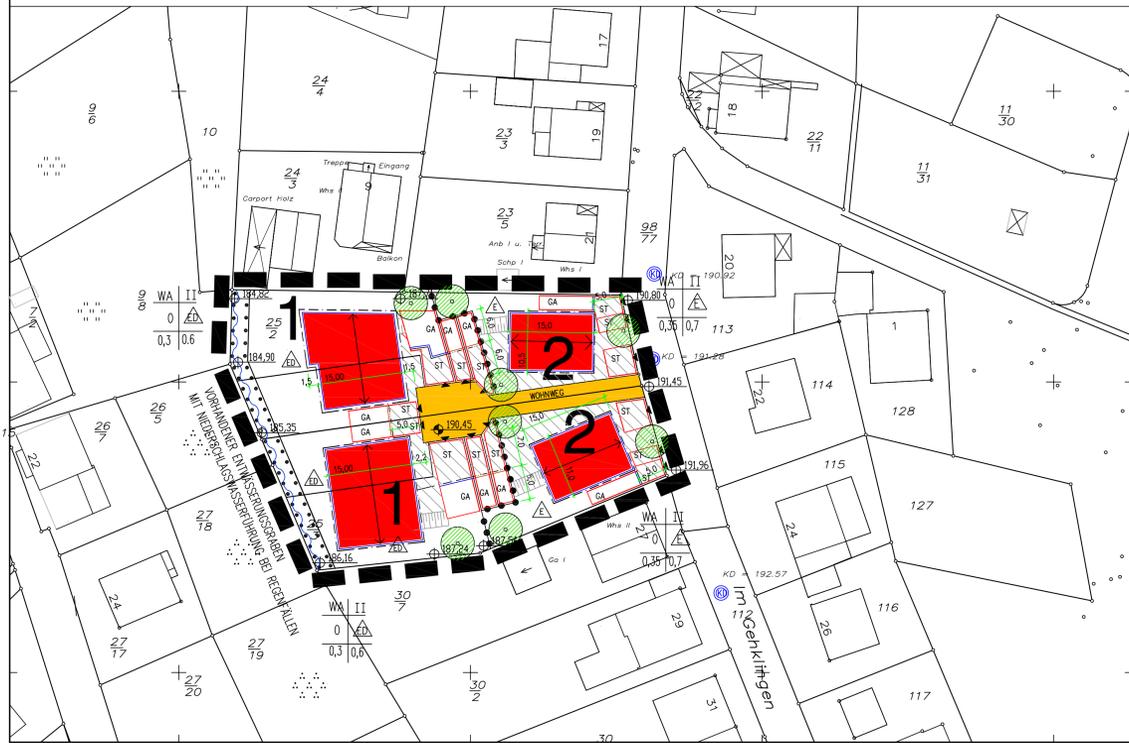
ZEICHENERKLÄRUNG NACH PlanzV 90

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) NR.1 BauGB
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) §4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) NR.1 BauGB
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL §19(1)1 BauNVO
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL §20(2) BauNVO
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE §9(1) NR.2 BAUGB
 - BAUGRENZE §23(3) BauNVO
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE §9(1)2 BauGB
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN §9(1)2 BauGB
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE §9(1)2 BauGB
- OFFENE BAUWEISE §22(2) BauNVO
- EINZELHÄUSER §22(2) BauNVO
- EINZEL- OD. DOPPELHÄUSER §22(2) BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, §9(1) 11 BauGB
 - EINFAHRTEN, AUSFAHRTEN §9(1) 4,11 BauGB
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES §9 (1) Nr.16 u. (6) BAUGB
 - ENTWÄSSERUNGSRABEN MIT NIEDERSCHLAGSWASSERFÜHRUNG BEI REGENFÄLLEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT §9(1) NR.20 BAUGB
 - PLANZUNG VON STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN – STRASSENBELEBTPLANZUNGEN, §9(1) 25a) BauGB
LAUBBÄUME: BERGAMORAN, NICHT FRUCHTENDE KASTANIE, WINTERLINDE, BAUMHASSEL, SÄULENHAHNBUCHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN §9(1) Nr.25b) UND (6) BAUGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 - PLANGEBIET
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES §9(7) BauGB
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauGB
 - FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKS-NUMMER
 - KATASTER-POLYGONPUNKT
 - KATASTER-POLYKONPUNKT
 - VOLLGESCHOSS NACH §2(4) HBO
 - TRAUFWANDHÖHE
 - FIRSTHÖHE
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN GEM. §9(1) NR.4 U. 22 BauGB
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - FIRSTRICHTUNG
 - GEPLANTE NN-HÖHE
 - VORHANDENE NN-HÖHE
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN §9(1) NR. 26
 - GELÄNDEBÖSCHUNG §9(1)26 BauGB
- NUTZUNGSCHABLONE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (VG)
OFFENE BAUWEISE	HAUSFORM
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

PLAN K A R T E

M = 1 : 500



HÖHENSCHNITT
M = 1 : 250

C) NACHRICHTLICHE HINWEISE NACH §9(5)1 BauGB

DENKMALSCHUTZ §20 HDschG
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt, so sind diese nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. (§ 20 Abs. 3 HDschG) Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

SCHUTZ VON VER- U. ENTSORGUNGSLEITUNGEN
Bei Ausführung von Bau- od. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Verkehrsflächen haben sich die Ausführungsorgane über Lage und Beschaffenheit der Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Die erf. Sicherheitsabstände von 2,50m bei Pflanzungen sind zu beachten. Werden die Abstände unterschritten, sind Sicherheitsmaßnahmen der geltenden technischen Vorschriften zu erfüllen.

BODENSCHUTZ
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

SICHERSTELLUNG DES BRANDSCHUTZES:
Die Löschwasserversorgung ist über das örtliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen. Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48 m³/h für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten. Die für die Feuerwehr erforderliche Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (PASSIVE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN):
Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim hat im Rahmen der Offenlage darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes im Wirkungsbereich einer lärmbelasteten klassifizierten Straße (B 38) liegt. Nach den Orientierungswerten der DIN 18005 sind bei Baumaßnahmen in räumlicher Nähe zur klassifizierten Straße (hier: B 38, K 24) erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Schalldämmung an Wohngebäuden vorzusehen. Ggf. sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie beispielsweise geeignete Fenster, Rolllädenkästen oder Dachisolierungen, als vorbeugender Lärmschutz vorzusehen. Die Ruhezeiten (z. B. Schlafzimmer) sollten auf der der klassifizierten Straße abgewandten Gebäuseite vorgesehen werden. Forderungen oder Erstattungsansprüche gegen die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung oder auch gegen die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.

AUSBAU DES TELEKOMMUNIKATIONSNETZES
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

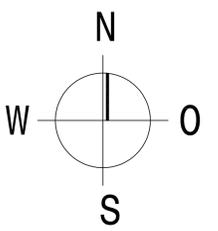
BESTEHENDE SATZUNGEN
Die Stellplatz- und Entwässerungssatzung der Gemeinde Rimbach sind zu beachten.

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 (1) BauGB UND BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG §1(3) BauNVO
 - DAS BAUGEBIET IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) FESTGELEGT. ES SIND ALLE NUTZUNGEN IM SINNE DES §4(2) ZUGELASSEN. AUSNAHMEN NACH §4(3) SIND UNZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §17 BauNVO
 - ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE §20(1) BauNVO
GEBIET 1 = MAX. 2 VOLLGESCHOSSE
EIN VOLLGESCHOSS MUSS KELLER- OD. DACHGESCHOSS SEIN.
GEBIET 2 = MAX. 2 VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHLE §19 BauNVO
IN DEM GEBIET 1, GRZ=0,3 §19 BauNVO
IN DEN GEBIETEN 2, GRZ=0,35 §19 BauNVO
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHLE §20(2) BauNVO
IN DEM GEBIET 1, GFZ=0,6 §20(2) BauNVO
IN DEN GEBIETEN 2, GFZ=0,7 §20(2) BauNVO
- BAUWEISE §9(1)2 BauGB
 - IM GELTUNGSBEREICH WIRD OFFENE BAUWEISE §22(2) BauNVO FESTGELEGT. IN DEM GEBIET 1 SIND EINZEL- OD. DOPPELHÄUSER UND IN DEN GEBIETEN 2 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
 - DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GEMÄSS §23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.
 - DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD DURCH DIE FIRSTRICHTUNG FESTGELEGT. §9(1) BauGB
 - HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN §9(2+3) BauGB UND §18 BauNVO
 - OBERRANTE FUSSBODEN DER ERSTEN GEBÄUDEDECKE WIRD IN DEM GEBIET 1 MIT MAX. 190,70 Ü.N.N. UND IN DEN GEBIETEN 2 MIT MAX. 192,16 Ü.N.N. FESTGELEGT.
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE §12 BauNVO
 - GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER FESTGELEGTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE SOWIE IN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG. BEI ERRICHTUNG EINER GRENZGARAGE IN DEN GEBIETEN 1 U. 2 WIRD FÜR DIE BESTIMMUNG DER ZULÄSSIGEN AUSSENWANDFLÄCHE DER GARAGE NACH §6(10) NR.1, HBO ALS GELÄNDEHÖHE OK ACHSE VERKEHRSFLÄCHE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE FESTGELEGT.
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN §9(1)17 BauGB
 - IM BEREICH VON VERKEHRSFLÄCHEN SIND DIE ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE GEMÄSS DEN FLÄCHENFESTSETZUNGEN AUF STRASSENNEAU AUFZUSCHÜTTEN.
 - VERSORGUNGSANLAGEN §9(1)13 BAUGB UND §14 BauNVO
 - ALLE VERSORGNUNGSLEITUNGEN SIND INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN. DIE VERSORGNUNGSSTRÄGER HABEN SICH WEGEN DER LAGE DER LEITUNGEN UNTEREINANDER ABZUSTIMMEN.
 - GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN §9(1) 25a) BauGB

Auf den im Plan festgelegten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind standortgerechten Gehölze und Gehölzarten der untenstehenden Liste anzupflanzen. Alle Pflanzungen sind intensiv zu unterhalten, Abgänge sind zu ersetzen.

- Zulässige Gehölzarten**
- | | |
|---|--|
| Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16–18 cm):
Acer platanoides Spitzahorn
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus sylvatica Buche
Fraxinus excelsior Esche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde
Tilia platyphyllos Sommerlinde
Laubbäume 2. Ordnung:
Acer campestre Feldahorn
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Sorbus domestica Speierling
Sorbus aria Mehlbeere
Obstgehölze in Arten und Sorten | Sträucher:
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus sanguinea Hartriegel
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rhamnus cathartica Kreuzdorn
Rosa canina Hundrose
Rosa rubiginosa Weinrose
Sambucus nigra Holunder
Viburnum opulus Schneeball |
|---|--|



B) GESTALTUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §81 HBO

- ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN §81(1)1 HBO
 - HAUSDÄCHER
ZULÄSSIG SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-42° ALTER TEILUNG.
 - GARAGENDÄCHER
SIND ALS FLACH- ODER FLACHGENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 0°-10° ZULÄSSIG.
 - DACHAUFBAUTEN (GAUBEN)
DACHAUFBAUTEN SIND ALS SPITZ-, FLEDERMAUS-, SÄTTEL- OD. SCHLEPPGAUBEN ZULÄSSIG. AUF EINER DACHFLÄCHE DARF NUR EINE GAUBENFORM ZUR AUSFÜHRUNG KOMMEN. DIE GESAMTLÄNGE DER GAUBEN AUF EINER DACHSEITE DARF MAX. 2/3 DER TRAUFLÄNGE DIESER DACHFLÄCHE BETRAGEN. BEI WALMDÄCHERN GILT ALS MASSGEBENDE TRAUFLÄNGE DIE TRAUFLÄNGE PLUS DER FIRSLÄNGE GETEILT DURCH 2. DER HÖCHSTE PUNKT DER DACHGAUBE MUSS MINDESTENS 0,50m UNTER UNTER DER FIRSTOBERKANTE DES DACHES LIEGEN. DER SEITLICHE MINDESTABSTAND DER GAUBEN ZUR GEBÄUDEDECKE MUSS BEI SCHLEPPGAUBEN MINDESTENS 1,50m; BEI SPITZ-, FLEDERMAUS- UND SÄTTELDACHGAUBEN MINDESTENS 2,00m BETRAGEN. ALS GEBÄUDEDECKE GILT DIE DURCH ZUSAMMENTREFFEN DER TRAUFLÄCHEN UND GIEBELWÄNDEN GEBILDETE LINIE.
 - DACHENDECKUNG IST AUS KLEINFORMATIVEN NICHT SPIEGELNDEN WERKSTOFFEN HERZUSTELLEN. ALS WERKSTOFF IST VORNEHMICH ZIEGEL- ODER BETONWERKSTEIN ZU WÄHLEN, FASERZEMENT OD. KUNSTSTOFFE SIND BEI GENEIGTEN DACHFLÄCHEN UNZULÄSSIG, AUSSER BEI GARAGENDÄCHER.
 - DACHENDECKUNG IST IN DEN FARBEN ROT, BRAUN, GRAU UND SCHWARZ ZULÄSSIG.
 - SOLARANLAGEN WERDEN AUF ALLEN DER SONNE ZUGEWANDTEN DACHFLÄCHEN ZUGELASSEN.
 - TRAUFWANDHÖHEN
DIE MAX. TRAUFWANDHÖHE ALS MASS ZWISCHEN DER OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES UND DEM SCHNITTPUNKT DER VERLÄNGERTE LINIE DER TRAUFWANDAUSSSENKANTE MIT DER OBERKANTE DACHHAUT IST BEI DEM GEBIET 1 = 3,85m UND DEM GEBIET 2 = 6,65m. DIE MAX. ZULÄSSIGE HÖHE DES ERDGESCHOSSES IST DURCH DEN HÖHENSCHNITT VORGEZEHN.
 - FIRSTHÖHEN
DIE MAX. FIRSTHÖHE ALS MASS ZWISCHEN DER TRAUFWANDHÖHE UND DER OBERKANTE FIRSPUNKT BETRÄGT IM GEBIET 1 = 6,75m UND IM GEBIET 2 = 5,00m.
 - DIE RICHTUNGSPFEILE FÜR DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GILT AUCH FÜR DIE RICHTUNG DES HAUPTFIRSTES.
- EINFRIEDIGUNGEN §81(1)3 HBO
 - EINFRIEDIGUNGEN SIND MAX. 1,50m HOCH ZULÄSSIG.
 - SOCKELMAUERN INNERHALB DES GELÄNDES SIND BIS 1,00m HÖHE, STÜTZMAUERN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS 1,50m HÖHE ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN §81(1)5 HBO
 - ZUFAHRTEN ZU GARAGEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN (z.B. SCHOTTER, RASEN, GITTERSTEINE, SPLIT ODER RASENFUGENPLASTER usw.) ZU BEFESTIGEN.
 - DIE BELÄGE VON HAUSZUGÄNGEN, TERRASSEN, FAHRRAD- UND MÜLLBEHÄLTERSTELLPLÄTZEN SIND IN VEGETATIONSFLÄCHEN ZU ENTWÄSSERN.
 - MÜLLBEHÄLTERANLAGEN SIND DURCH WIRKSAMEN SICHTSCHUTZ (z.B. HECKEN ODER BERANKTE GERÜSTE) DEM EINBLICK VON ÖFFENTLICHEM STRASSENRAUM ZU ENTZIEHEN.
 - ALLE UNBEFESTIGTE UND NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB UND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN GEMÄSS §23 BauNVO SIND ALS GARTENFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- NIEDERSCHLAGSWASSER 81(1)1 HBO
 - NIEDERSCHLAGSWASSER IST, SOWEIT DIES AUS WASSERRECHTLICHER SICHT UNBEDENKLICH IST, NICHT DER ÖFFENTLICHEN KANALISATION ZUFÜHREN, SONDERN ANDERWEITIG, WIE ZUM BEISPIEL DER GARTENBEWÄSSERUNG ZU NUTZEN.

PLANVERFAHREN

GEÄNDERT GEM. §2(1) BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE- VERRETUNG IN DER SITZUNG VOM 11.10.2006.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

DER BESCHLUSS, DEN BEBAUUNGSPLAN ZU ÄNDERN, WURDE GEM. §2(1) BauGB AM 04.05.2007 IM AMTSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEACHT.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RIMBACH HAT IN IHRER SITZUNG AM 27.08.2007 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. §3(2) BauGB ZU JEDERMANNNS EINSICHT VOM 02.10.2007 BIS 02.11.2007 EINSCHLÜSSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 22.09.2007 IM AMTSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.09.2007 GEMÄSS §4(1) BauGB DURCH ÜBERLASSUNG DER PLÄNUERLAGEN BETEILIGT.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN BZW. ANREGUNGEN WURDEN ÜBERPRÜFT. IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.05.2008 WURDE ÜBER DIE BERICHTSICHTIGUNGEN DER STELLUNGNAHMEN BZW. ANREGUNGEN EIN BESCHLUSS GEFASST.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUFGRUND DES §5 HBO UND GEM. §10(1) BauGB VON DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RIMBACH AM 05.05.2008 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 31. OKT. 2008 DES SATZUNGSBESCHLUSSES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §10(3) BauGB UND §5 HBO TRITT DIESE IN KRAFT.

RIMBACH, DEN 13. NOV. 2008

BEBAUUNGSPLAN "ENTENGRUBE/ENTENWIESE" MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN 1.ÄNDERUNG

FÜR EINEN TEILBEREICH BEI GLEICHZEITIGER ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH §13 BauGB

DER GEMEINDE RIMBACH

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. §8 BauGB / M 1:500
VERFAHRENSSTAND: SATZUNG
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
KURT GEBHAUER, DIPL. ING., ARCHITEKT VFA
SCHULSTRASSE 40, 64658 FÜRTH
TEL. 06253 / 94130 FAX 941320 07/06
0605 B-PLAN PLANSTAND: 05.05.2008

BLATTGRÖSSE : 625x1105